

Täter hinter dem Täter bei vermeidbarem Verbotsirrtum des Tatmittlers

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: T überredet den leicht beeinflussbaren und ihm hörigen A, seine Ehefrau O umzubringen. Dabei hält er dem A vor, die O sei eine hochgradig gefährliche Verbrecherin, die im Geheimen vorhabe, die ganze Welt zu vernichten. Da man ihr aber nichts nachweisen könne, müsse sie – zur Rettung der Menschheit – getötet werden. A, der zwar weiß, dass die Tötung von Menschen Unrecht ist, lässt sich dennoch darauf ein, da er sich aufgrund der besonderen Umstände für gerechtfertigt hält.

Im vorliegenden Fall ist A wegen Totschlages zu bestrafen, da er sich lediglich in einem vermeidbaren Verbotsirrtum (Erlaubnisirrtum) befand. Fraglich ist dann, ob der T, der den A in diesen Irrtum versetzt hatte, trotzdem wegen mittelbarer Täterschaft bestraft werden kann, oder ob hier lediglich eine Strafbarkeit wegen Anstiftung möglich ist (Stichwort „Katzenkönig-Fall“).

1. Theorie der strengen Verantwortlichkeit

Vertreter: *Bloy*, Die Beteiligungsform als Zurechnungstypus im Strafrecht, 1985, S. 347 ff.; *Bockelmann/Volk*, § 22 II 2 e; *Bottke*, JuS 1992, 768 f.; *Herzberg*, JuS 1974, 374; *Jakobs*, 21/94; *ders.*, NStZ 1995, 26; *Jescheck/Weigend*, § 62 II 5; *Krey/Esser*, Rn. 927 f.; *Maiwald*, ZStW 88 (1976), 736 f.; *ders.*, ZStW 93 (1981), 892 f.; *Spandel*, Lüderssen-FS 2002, S. 610; *Stratenwerth/Kuhlen*, § 12 Rn. 53 ff.; *Zaczyk*, GA 2006, 411 (414).

Inhalt: Nur ein unvermeidbarer Verbotsirrtum des Tatmittlers kann zur mittelbaren Täterschaft des Hintermannes führen. Handelt der Tatmittler dagegen tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft, kommt für den Hintermann lediglich Anstiftung in Betracht.

Argument: Ein frei verantwortlich handelnder Täter kann niemals in der Weise als „Werkzeug“ eines Hintermannes angesehen werden wie ein schuldlos Handelnder. Den vermeidbaren Verbotsirrtum wertet das Recht jedoch als Tat des Irrenden. Denn bei der Verbotskenntnis handelt es sich nicht um ein psychisches Faktum, sondern um eine bloße Möglichkeit. Soweit diesem aber ein Rest an Verantwortung bleibt, kann hierfür keine vorrangige Zuständigkeit und Herrschaft des Hintermannes bestehen. Diesbezüglich passen daher die akzessorischen Teilnahmevorschriften besser.

Konsequenz: Die Rechtsfigur des „Täters hinter dem Täter“ ist nicht möglich.

Kritik: Auch bei Mittäterschaft und Nebentäterschaft kennt das Recht eine Trennung von Verantwortlichkeiten. Auch hier können mehrere unabhängig voneinander Tatherrschaft besitzen.

2. Theorie der eingeschränkten Verantwortlichkeit

Vertreter : **Rechtsprechung:** BGHSt 35, 347 (353 f. – Katzenkönig); 40, 257 (266 f.).

Aus der Literatur: *Baumann/Weber/Mitsch*, § 29 Rn. 139 f.; *Blei*, § 72 I 3c; *Freund*, § 10 Rn. 86 ff.; *Gropp*, § 10 Rn. 70 ff.; *Haft*, AT, H III 2 c; *Heinrich*, Rn. 1260; *Herzberg*, Täterschaft und Teilnahme, S. 23; *ders.*, JURA 1990, 22; *Hoffmann-Holland*, Rn. 502; *Küper*, JZ 1989, 948; *Lackner/Kühl*, § 25 Rn. 4; LK-Roxin, 11. Aufl., § 25 Rn. 87; *Maurach/Gössel/Zipf*, AT 2, § 48 Rn. 11, 87; *MüKo-Joecks*, 2. Aufl., § 25 Rn. 99; *Otto*, § 21 Rn. 84; *ders.*, JURA 1987, 254 f.; *Rengier*, § 43 Rn. 42; *Roxin*, JZ 1995, 49; *Schaffstein*, NStZ 1989, 156; *Schöch*, NStZ 1995, 157; *Schönke/Schröder-Heine*, § 25 Rn. 38; *Schroeder*, Der Täter hinter dem Täter, S. 76 ff., 126 ff.; *ders.*, JR 1995, 177; *Schulz*, JuS 1997, 110 f.; *Schumann*, NStZ 1990, 32; *Wessels/Beulke*, Rn. 541 f.

Inhalt: Auch ein vermeidbarer Verbotsirrtum der Tatmittlers kann zur mittelbaren Täterschaft des Hintermannes führen. Bei der Abgrenzung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Argument: Auch beim vermeidbaren Verbotsirrtum des Täters kann der Hintermann durch die Täuschung Tatherrschaft besitzen. Hier kommt es jeweils auf den Einzelfall an, ob diese tatsächlich vorliegt. Ein starres Verantwortungsprinzip würde diese sinnvolle Differenzierung verhindern. Entscheidend ist nicht das schuldhafte oder schuldlose Verhalten des Vortäters, sondern ob es dem Hintermann gelingt, den Tatmittler seiner Herrschaft zu unterwerfen. Die Vermeidbarkeit oder Unvermeidbarkeit des Irrtums des Tatmittlers kann allein kein geeignetes Abgrenzungskriterium für den Hintermann sein. In beiden Fällen fehlt dem Handelnden – vom Hintermann gesteuert – die Unrechtseinsicht.

Konsequenz: Die Rechtsfigur des „Täters hinter dem Täter“ ist möglich.

Kritik: Nach dem normativ zu bestimmenden Verantwortungsprinzip können nicht beide, Tatmittler und Hintermann, in gleicher Weise für die Tat verantwortlich sein. Wenn man das Verantwortungsprinzip verlässt, ist eine klare Abgrenzung nicht mehr möglich. Jeder Irrtum des voll verantwortlichen Täters könnte somit zur mittelbaren Täterschaft des Hintermannes führen.